



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 27

Memmingen, 22. November 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.11.2002	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Freistaates Bayern, des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen zum Ausbau des westlichen Riedbaches und zum teilweisen Rückbau des Schwarzenbaches auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3773/3 und 3774/9 in der Gemarkung Memmingen	240
20.11.2002	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerie in ein Fotostudio auf dem Grundstück Babenberger Str. 2, Flur-Nr. 2749/1, Gemarkung Memmingen	242
20.11.2002	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Memmingen für das Haushaltsjahr 2002	244

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages des Freistaates Bayern,
des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen zum Ausbau
des westlichen Riedbaches und zum teilweisen Rückbau des Schwarzenbaches
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3773/3 und 3774/9
in der Gemarkung Memmingen

Vom 18. November 2002

I. Vorhaben

Nach den Plänen des Ing. Büros Crystal Geotechnik GmbH sollen im Rahmen des LIFE Natur Projektes der Europäischen Union zur Erhaltung des Benninger Riedes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3773/3 und 3774/9 der Gemarkung Memmingen die Gerinneverlegung im westlichen Riedbach und der teilweise Rückbau des Schwarzenbaches vorgenommen werden.

II. Planauslegung

Die genannten Gewässerbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens liegt der Plan, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergibt, in der Zeit

vom 26. November 2002 bis einschließlich 30. Dezember 2002

a) bei der **Stadt Memmingen** –Umweltschutzverwaltung–, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 118,

und

b) bei der **Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**, Rathaus, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, Zimmer 2

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

III. Einwendungen, Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 13. Januar 2003

schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Memmingen** –Umweltschutzverwaltung–, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) oder bei der **Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg** Rathaus, Zimmer 2 (Postanschrift: Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg) dagegen Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

IV. Weitere Hinweise

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 18. November 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 240

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Nutzungsänderung einer
Näherei/Stickerei in ein Fotostudio auf dem Grundstück Babenberger Str. 2,
Flur-Nr. 2749/1, Gemarkung Memmingen

Vom 20. November 2002

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 13. November 2002 die Baugenehmigung zum Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerei in ein Fotostudio auf dem Grundstück Babenberger Str. 2, (Flur-Nr. 2749/1, Gemarkung Memmingen) erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerei in ein Fotostudio

Baugrundstück: Babenberger Str. 2, Flur-Nr. 2749/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 05.08.2002,
- 2) Baubeschreibung vom 05.08.2002,
- 3) Stellplatznachweis vom 05.08.2002,
- 4) Amtlicher Lageplan vom 02.07.2002, Maßstab 1:1000,
- 5) Grundriss Keller- und Erdgeschoss vom 05.08.2002, Maßstab 1:100,
- 6) Schnitt A-A, Innenhofansicht Nord vom 05.08.2002, Maßstab 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

3. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 13. November 2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 20. November 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Memmingen
für das Haushaltsjahr 2002

Die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Memmingen für das Haushaltsjahr 2002 vom 15. Oktober 2002 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 20/2002, Seite 135 bekannt gemacht.

Memmingen, 20. November 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 244